

**NOTFALLDIENSTREGLEMENT
des Ärzteverbandes der Bezirke Zürich und Dietikon (ZüriMed)
vom 31. August 2010**

1.	PRÄAMBEL	3
2.	RECHTSGRUNDLAGEN	3
2.1	<i>Bundesrecht</i>	3
2.2	<i>Kantonales Recht</i>	3
2.3	<i>Erlasse der AerzteGesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)</i>	3
2.4	<i>Bestimmungen des Ärzteverbandes der Bezirke Zürich und Dietikon (ZüriMed)</i>	4
2.5	<i>Vertragsbestimmungen</i>	4
3.	GELTUNGSBEREICH	4
4.	NOTFALLDIENSTPFLICHT	4
4.1	<i>Dauer der Notfalldienstpflicht</i>	4
4.2	<i>Umfang der Notfalldienstpflicht</i>	5
4.3	<i>Allgemeiner Notfalldienst und seine Gewichtung</i>	5
4.4	<i>Fachärztliche Notfalldienste, Fachärzte ohne Notfalldienstorganisation</i>	5
4.5	<i>Vermittlung der Notfallärztinnen und Notfallärzte, Dienstplanung</i>	6
4.6	<i>Erreichbarkeit der Notfallärztinnen und Notfallärzte</i>	6
4.7	<i>Notfalldienstkreise</i>	6
5.	DELEGATION, BEFREIUNG, DISPENSATION UND AUSSCHLUSS	6
5.1	<i>Vollständige oder teilweise Delegation von Notfalldiensten</i>	7
5.2	<i>Befreiung der Ärztinnen und Ärzte an öffentlich-rechtlichen Spitälern</i>	7
5.3	<i>Befreiung und Dispensation auf Gesuch hin</i>	7
	<i>a) Befreiung von Belegärztinnen und -ärzten</i>	7
	<i>b) Dispensation bestimmter Personengruppen</i>	7
5.4	<i>Ausschluss vom Notfalldienst</i>	8
6.	ERSATZABGABE	8
6.1	<i>Volle, anteilige oder keine Ersatzabgabe</i>	8
6.2	<i>Höhe der Ersatzabgabe</i>	8
6.3	<i>Verwendung der Ersatzabgaben</i>	8
7.	FORTBILDUNG	9
8.	INKASSOAUSFÄLLE AUS DEM NOTFALLDIENST	9
9.	SANKTIONEN	9
10.	REKURSE UND KLAGEN	9
11.	GENEHMIGUNG DES NOTFALLDIENSTREGLEMENTES UND SPÄTERER ÄNDERUNGEN	10
12.	INKRAFTTRETEN	10

ANHÄNGE (Ausführungsvorschriften)

1	Einteilung des Bezirkes Zürich und des Bezirkes Dietikon in Notfalldienstkreise (territoriale und fachliche Kreise)	12
2	Qualifizierungskriterien für eine Notfallpraxis	14
3	Dauer der Notfalldienstpflicht / Dienstaltersgrenzen	15
4	Fachärztinnen / Fachärzte ohne Notfalldienstorganisation	16
5	Reglement für Nachtärzte	17
6	Beitrag für die ärztliche Telefonzentrale	18
7	Delegation und Befreiung	19
8	Gewichtung der Notfalldienste in der Stadt Zürich	20
9	Inkassoausfälle aus dem Notfalldienst	21

1. PRÄAMBEL

Der Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon (nachfolgend ZüriMed) hat, aufgrund der Delegation durch die AerzteGesellschaft des Kantons Zürich (AGZ), die Kompetenz zur Organisation des ärztlichen Notfalldienstes. Er hat sich dabei an das Gesetz und an die Rahmenvorschriften der AGZ zu halten.

Die Generalversammlung von ZüriMed erlässt aufgrund dieser Kompetenz das vorliegende Reglement und regelt darin im Wesentlichen

- den Notfalldienst
- die Delegation des Notfalldienstes, die Dispensation, die Befreiung und den Ausschluss vom Notfalldienst
- die Ersatzabgaben sowie deren Verwendung
- die Sanktionen bei Verstössen gegen dieses Reglement
- die Rekursmöglichkeiten von Notfalldienstpflichtigen gegen Entscheidungen des Vorstandes zur Umsetzung des Reglements, die sie im Einzelfall betreffen

Die notfalldienstleistenden Ärztinnen und Ärzte arbeiten in eigener Verantwortung gemäss ihrer fachärztlichen Qualifikation und sind ihren Patientinnen und Patienten gegenüber gemäss den geltenden gesetzlichen Regelungen haftbar. ZüriMed haftet in keiner Weise für ärztliche Behandlungsfehler, welche Ärztinnen oder Ärzten im Zusammenhang mit der Leistung von Notfalldienst gemäss diesem Reglement unterlaufen.

Das Notfalldienstreglement und Änderungen daran müssen von der Generalversammlung oder der Urabstimmung beschlossen werden, einschliesslich aller Anhänge. In Notsituationen kann der Vorstand zur Sicherung des Dienstbetriebes zwischen den Generalversammlungen Änderungen vornehmen; darüber muss dann an der folgenden Generalversammlung oder in einer Urabstimmung abgestimmt werden.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 *Bundesrecht*

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe SR 811.11

2.2 *Kantonales Recht*

Gesundheitsgesetz vom 7. April 2007 (810.1)

Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (811.11)

2.3 *Erlasse der AerzteGesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)*

Statuten in der jeweils geltenden Fassung

Standesordnung in der jeweils geltenden Fassung

Rahmenvorschriften für die Organisation des Notfalldienstes in der jeweils geltenden Fassung

2.4 Bestimmungen des Ärzteverbandes der Bezirke Zürich und Dietikon (ZüriMed)

Statuten in der jeweils geltenden Fassung

2.5 Vertragsbestimmungen

Verträge, welche von ZüriMed in Notfalldienstbelangen abgeschlossen werden

3. GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für alle gemäss Gesetz und Verordnung notfalldienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzte der Bezirke Zürich und Dietikon, die Mitglieder der AerzteGesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) sind, sich freiwillig diesem Notfalldienstreglement unterstellen oder die gemäss Verordnung des Regierungsrates den durch ZüriMed organisierten Notfalldienst zu leisten haben.

4. NOTFALLDIENSTPFLICHT

Notfalldienstpflichtig sind alle Ärztinnen und Ärzte mit einer Praxisbewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion, die voll oder teilzeitlich selbständig tätig sind.

Notfalldienst ist der ärztliche Dienst, der nach den Grundsätzen geleistet wird, dass Notfallpatientinnen und –patienten in angemessener Frist, unabhängig von Status, Zahlungsmoral, Versicherungssituation, empfangen oder besucht, angehört, untersucht und behandelt oder zur fachärztlichen Behandlung weitergeleitet werden. Der Notfalldienst kann überall geleistet werden, solange diese Grundsätze garantiert sind.

Der Notfalldienst wird von ZüriMed organisiert oder anerkannt.

Der Notfalldienst ist persönlich oder durch in der eigenen Praxis angestellte Assistentinnen und Assistenten zu leisten.

Der Notfalldienst kann über die Dienstbörse (z. Zt. docbox[®]) ganz oder teilweise delegiert werden. Die Details sind in Anhang 7 geregelt.

4.1 Dauer der Notfalldienstpflicht

Die Dienstpflicht beginnt mit der Aufnahme der selbständigen Praxistätigkeit und endet am Ende des Jahres, in welchem das AHV-Alter erreicht wird.

Die Generalversammlung oder die Urabstimmung kann eine Reduktion und das Ende der Notfalldienstpflicht ab einer tieferen Altersgrenze definieren (Anhang 3).

Ärztinnen und Ärzte, die über die Altersgrenze hinaus eine Praxis betreiben und Notfalldienst leisten wollen, können dem Vorstand ein entsprechendes Gesuch stellen.

4.2 Umfang der Notfalldienstpflicht

Der Umfang der Notfalldienstpflicht variiert je nach Gesamtzahl der notfalldienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzte, zuzüglich der angestellten Assistentinnen und Assistenten. Das pro Ärztin und Arzt in der Stadt Zürich zu leistende Notfalldienst-Soll entspricht dem Mittelwert der auf alle verteilten Notfalldienste.

Bei teilzeitlich in freier Praxis tätigen Ärztinnen und Ärzten richtet sich der Umfang der Notfalldienstpflicht nach dem Umfang ihrer Praxistätigkeit.

Für die Notfalldienstzuteilungen und die Berechnung der Ersatzabgabe der Inhaberinnen und Inhaber von Arztpraxen werden nebst der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber auch die angestellten Assistentinnen und Assistenten mitgerechnet. Ausgenommen sind Praktikantinnen und Praktikanten.

Die Generalversammlung oder die Urabstimmung regelt die Einzelheiten.

4.3 Allgemeiner Notfalldienst und seine Gewichtung

Der Allgemeine Notfalldienst wird durch die Ärztinnen und Ärzte sichergestellt, welche keinen fachärztlichen Notfalldienst leisten (Anhang 1) und nicht zur Gruppe der Fachärztinnen und Fachärzte ohne Notfalldienstorganisation gehören (Anhang 4).

Die geleisteten Notfalldienste werden je nach Wochentag, bzw. Wochenende und Feiertag sowie differenziert nach Notfalldiensten mit und ohne Hausbesuche unterschiedlich gewichtet (Details in Anhang 8).

In der Nacht (22 bis 07 Uhr) erfolgt keine Einteilung zum Allgemeinen Notfalldienst.

Zur Entlastung des Allgemeinen Notfalldienstes wird ein Nachtarztendienst organisiert. Dieser Dienst kann auch von Ärztinnen und Ärzten geleistet werden, die keine eigene Praxis betreiben. Die Generalversammlung oder die Urabstimmung regelt die Details (Anhang 5).

Fachärztinnen und Fachärzte, für deren Fachgebiet kein Notfalldienst besteht, können, mit Nachweis der Qualifikation, den Vorstand um Einteilung zum Allgemeinen Notfalldienst ersuchen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Notfalldiensteinteilung einer Ärztin oder eines Arztes ist die betroffene Person berechtigt, an den Vorstand zu gelangen. Dieser prüft die vorgebrachten Angaben über die Art der Praxistätigkeit und entscheidet über die Einteilung zum Notfalldienst.

4.4 Fachärztliche Notfalldienste, Fachärzte ohne Notfalldienstorganisation

Die Generalversammlung oder die Urabstimmung führt eine Liste der fachärztlichen Notfalldienste (Anhang 1) und der Fachärzte ohne Notfalldienst-Organisation (Anhang 4). Sie kann neue fachärztliche Notfalldienste bewilligen, wenn eine genügende Nachfrage dafür nachgewiesen wird.

Die fachärztlichen Notfalldienste werden von den Ärztinnen und Ärzten sichergestellt, die den entsprechenden Facharztstitel erlangt haben. Die Regelung der einzelnen fachärztlichen Notfalldienste kann vom vorliegenden Reglement abweichen. Die zuständigen Fachgesellschaften stellen der Generalversammlung ihre entsprechenden Anträge.

Notfalldienstpflichtige des Allgemeinen Notfalldienstes, die in einen fachärztlichen Notfalldienst umgeteilt werden möchten und nicht über den entsprechenden Facharztstitel verfügen, haben ihre Qualifikation und die Art ihrer Praxistätigkeit darzutun und gleichzeitig mit dem Gesuch an den Vorstand

einzureichen. Der Vorstand leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme zum Entscheid an die betreffende Fachgesellschaft weiter.

Die Organisation bezirksübergreifender spezialärztlicher Notfalldienste wird von ZüriMed an die Notfalldienst-Kommission der AerzteGesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) delegiert. ZüriMed genehmigt solche Dienste gemäss den Regelungen in den Rahmenvorschriften für die Organisation des Notfalldienstes der AGZ.

4.5 Vermittlung der Notfallärztinnen und Notfallärzte, Dienstplanung

Der Vorstand organisiert die Vermittlung der Notfallärztinnen und Notfallärzte. Er betreibt dazu eine ärztliche Telefonzentrale oder sichert diese Dienstleistung durch Verträge mit Dritten.

Die ärztliche Telefonzentrale erstellt die Dienstpläne, soweit dies bei den fachärztlichen Notfalldiensten nicht die Fachgesellschaften besorgen.

Die Notfalldienstpflichtigen haben, unabhängig vom Umfang der Praxistätigkeit, einen angemessenen Beitrag an die ärztliche Telefonzentrale zu leisten. Die Generalversammlung oder die Urabstimmung regelt die Details (Anhang 6).

4.6 Erreichbarkeit der Notfallärztinnen und Notfallärzte

Die Notfallärztinnen und Notfallärzte sind verpflichtet, während der Dauer ihres Notfalldienstes ununterbrochen erreichbar zu sein und die Telefonnummer, unter welcher sie erreichbar sind, der ärztlichen Telefonzentrale bekannt zu geben und bei Standortwechseln die neue Nummer zu übermitteln.

4.7 Notfalldienstkreise

Die Generalversammlung oder die Urabstimmung regelt die Details, wie die Einteilung des Gebietes in angemessene Notfalldienstkreise, die auch der jeweiligen Ärztedichte sowie den Verkehrsverbindungen Rechnung tragen, die fachärztlichen Notfalldienste oder die Qualifizierung von Lokalitäten mit geeigneter Infrastruktur als Notfallpraxen (Anhänge 1 und 2). Dabei ist auf die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Notfalldienstleistenden zu achten.

5. DELEGATION, BEFREIUNG, DISPENSATION UND AUSSCHLUSS

Der Notfalldienst kann ganz oder teilweise delegiert werden. Wird durch die Zahl der Delegationen das Erbringen eines geordneten Notfalldienstes verunmöglicht und fehlen Alternativen, kann der Vorstand die Abmeldemöglichkeit ausser Kraft setzen. In einem solchen Fall können gewisse Personengruppen vom Dienst dispensiert werden (vgl. Ziff. 5.3 b).

Über die Befreiung, die Dispensation und den Ausschluss vom Notfalldienst entscheidet der Vorstand. Die Generalversammlung oder die Urabstimmung regelt die Einzelheiten zur Ausführung der nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 5.1 bis 5.4) in Anhang 7.

Begriffsdefinitionen

Begriff	Erklärung	Geschuldete Ersatzabgabe
Vollständige Delegation des Notfalldienstes	Leistet keinen Notfalldienst	Leistet volle Ersatzabgabe ¹⁾
Teilweise Delegation des Notfalldienstes	Leistet anteilig Notfalldienst	Leistet anteilige Ersatzabgabe
Dispensation vom Notfalldienst	Wird auf eigenen Antrag durch Vorstandsbeschluss aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen vom Notfalldienst dispensiert	Leistet volle Ersatzabgabe
Befreiung vom Notfalldienst	Leistet Notfalldienst ausserhalb der Dienstorganisation von ZüriMed	Leistet keine Ersatzabgabe
Ausschluss vom Notfalldienst	Gilt nicht als notfalldienst-tauglich	Leistet keine Ersatzabgabe

¹⁾ vgl. Ziff. 4.2, 2. Absatz, bei Teilzeittätigkeit proportional zu deren Umfang

5.1 **Vollständige oder teilweise Delegation von Notfalldiensten**

Notfalldienste können zu Beginn der Dienstperiode über die Dienstbörse (z. Zt. doobox[®]) vollständig oder teilweise delegiert werden. Für delegierte Notfalldienste wird der oder die Delegierende ersatzabgabepflichtig. Die Gewichtung des delegierten Notfalldienstes (vgl. Ziffer 4.3 und Anhang 7) wird dabei berücksichtigt. Die Generalversammlung oder die Urabstimmung regelt die Einzelheiten, insbesondere auch die Delegation von bereits zugeteilten Notfalldiensten, in Anhang 7.

5.2 **Befreiung der Ärztinnen und Ärzte an öffentlich-rechtlichen Spitälern**

An Spitälern angestellte Ärztinnen und Ärzte mit Praxisbewilligungen erfüllen ihren Notfalldienst im Rahmen der spitalärztlichen Tätigkeit. Sie sind vom Allgemeinen Notfalldienst und von den fachärztlichen Notfalldiensten befreit. Die Generalversammlung oder die Urabstimmung regelt das notwendige Mindestpensum dieser Tätigkeit in Anhang 7.

5.3 **Befreiung und Dispensation auf Gesuch hin**

a) **Befreiung von Belegärztinnen und -ärzten**

In der eigenen Praxis tätige Fachärztinnen und Fachärzte, welche belegärztlich in einem Spital tätig sind, können auf Gesuch hin vom Notfalldienst befreit werden, wenn sie nachweislich einen verbindlich organisierten, fachärztlichen Notfalldienst erbringen, der allen Patientinnen und Patienten zugutekommt. Der Notfalldienst nur für eigene Patientinnen und Patienten wird nicht anerkannt.

Anästhesie-Fachärztinnen und -Fachärzte haben mit ihrem Gesuch lediglich die entsprechende Tätigkeit als Anästhesistin / Anästhesist am Spital zu belegen.

b) **Dispensation bestimmter Personengruppen**

Auf Gesuch hin werden durch Vorstandsbeschluss vom Notfalldienst dispensiert:

- Ärztinnen und Ärzte bei schwerer Krankheit, schwerer körperlicher Behinderung oder Schwangerschaft.
- Alleinerziehende Mütter und alleinerziehende Väter mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr.

- Verheiratete oder in eingetragener Gemeinschaft lebende Mütter und Väter mit Kindern bis zum vollendeten 6. Altersjahr. Wird durch die Zahl der Dispensationen das Erbringen eines geordneten Notfalldienstes verunmöglicht und fehlen Alternativen, so kann vom Vorstand direkt oder auf Gesuch einer Fachgesellschaft die Altersgrenze der Kinder herabgesetzt werden.

Der Dispensationsgrund ist zu belegen. Bei schwerer Krankheit oder schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung ist dem zuständigen Vorstandsmitglied persönlich und vertraulich ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dieses soll über die Diagnose, die Prognose sowie den Grad der Leistungsverminderung Aufschluss geben. Über die Dauer der Dienstbefreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag des zuständigen Vorstandsmitgliedes. Auf Verlangen des Vorstandes hin hat sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einer externen, unabhängigen, vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

5.4 *Ausschluss vom Notfalldienst*

Ärztinnen und Ärzte, die sich als für den Notfalldienst ungeeignet erwiesen haben, können vom Vorstand von der Notfalldienstleistung ausgeschlossen werden.

6. ERSATZABGABE

6.1 *Volle, anteilige oder keine Ersatzabgabe*

Notfalldienstpflichtige, die keinen oder nur reduziert Notfalldienst leisten, haben grundsätzlich eine volle oder anteilige Ersatzabgabe zu bezahlen. Wer weniger Dienst leistet, als seinem Arbeitspensum entspricht, zahlt eine der Minderleistung entsprechende Ersatzabgabe. Wer nur teilzeitlich in freier Praxis tätig ist, hat dies jährlich zu deklarieren.

Belegärztinnen und Belegärzte, die keinen oder einen nur teilweise als gleichwertig anerkannten Notfalldienst leisten, haben eine volle oder anteilmässige Ersatzabgabe zu entrichten.

Wer vom Notfalldienst befreit oder ausgeschlossen wird, zahlt keine Ersatzabgabe.

6.2 *Höhe der Ersatzabgabe*

Die Generalversammlung oder die Urabstimmung legt jährlich die Höhe der vollen Ersatzabgabe fest. Das Minimum richtet sich nach den Rahmenvorschriften für die Organisation des Notfalldienstes der AerzteGesellschaft des Kt. Zürich (AGZ); das Maximum ist in der kantonalen Verordnung für universitäre Medizinalberufe festgelegt.

Die Ersatzabgabe soll die Ausgaben, die durch den Notfalldienstfonds zu decken sind, langfristig sicherstellen.

6.3 *Verwendung der Ersatzabgaben*

Die Ersatzabgaben werden in den Notfalldienstfonds gelegt. Letzterer darf nur für Zwecke des Notfalldienstes verwendet werden. Insbesondere steht er für Massnahmen zur Abklärung und Verbesserung der Situation der Notfalldienstleistenden zur Verfügung. Finanzielle Anreize für schwer zu besetzende Dienste können vom Vorstand beschlossen werden.

Der Vorstand hat für nicht voraussehbare Fälle im Rahmen dieser Zweckbestimmung eine jährliche Ausgabenkompetenz bis zu maximal CHF 25'000.–. Er legt der Generalversammlung darüber separat Rechenschaft ab.

7. FORTBILDUNG

Die Notfallärztinnen und Notfallärzte sind verpflichtet, sich laufend fortzubilden und ihr Wissen auf dem aktuellen Stand der Notfallmedizin zu halten.

Der Vorstand kann mit den Mitteln des Notfalldienstfonds eigene Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

8. INKASSOAUSFÄLLE AUS DEM NOTFALLDIENST

Inkassoausfälle, welche aus dem organisierten Notfalldienst resultieren, können vom Vorstand aus dem Notfalldienstfonds zurückerstattet werden.

Die Generalversammlung oder die Urabstimmung regelt die Einzelheiten (Anhang 9).

9. SANKTIONEN

Verletzt eine Ärztin oder ein Arzt Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Notfalldienstreglement ergeben, leitet der Vorstand das Verfahren gemäss Ziff. 5.3 der Rahmenvorschriften für die Organisation des Notfalldienstes im Kanton Zürich der AerzteGesellschaft des Kt. Zürich (AGZ) (Stand 2009) ein.

Die Sanktionen werden vom Ehrenrat der AerzteGesellschaft des Kt. Zürich (AGZ) ausgesprochen.

10. REKURSE UND KLAGEN

Gegen Entscheidungen des Vorstandes zum Notfalldienst (z. B. Ziff. 4.1, 4.3, 4.4 und Ziff. 5) und zur Ersatzabgabe (Ziff. 6) sowie zum Nachtarztdienst (Anhang 5), die einzelne Notfalldienstpflichtige betreffen, ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides ein schriftlicher Rekurs an die Notfalldienstkommission der AerzteGesellschaft des Kt. Zürich (AGZ) möglich. Ebenso kann gegen den Entscheid einer Fachgesellschaft gemäss Ziff. 4.4, Abs. 3 rekuriert werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, damit auf ihn eingetreten wird.

Die übrigen den Notfalldienst betreffenden Entscheide des Vorstandes können nach Vereinsrecht innert 30 Tagen seit Bekanntwerden mit Klage beim ordentlichen Gericht angefochten werden.

11. GENEHMIGUNG DES NOTFALLDIENSTREGLEMENTES UND SPÄTERER ÄNDERUNGEN

Das vorliegende Notfalldienstreglement und Änderungen desselben sind von der Generalversammlung oder der Urabstimmung von ZüriMed und anschliessend, nach Anhörung der Notfalldienstkommission der AerzteGesellschaft des Kt. Zürich (AGZ), vom Vorstand der AerzteGesellschaft des Kt. Zürich (AGZ) zu genehmigen.

12. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Regelungen von ZüriMed betreffend den Notfalldienst aufgehoben.

ANHÄNGE (Ausführungsvorschriften)

1	Einteilung des Bezirkes Zürich und des Bezirkes Dietikon in Notfalldienstkreise (territoriale und fachliche Kreise)	12
2	Qualifizierungskriterien für eine Notfallpraxis	14
3	Dauer der Notfalldienstpflicht / Dienstaltersgrenzen	15
4	Fachärztinnen / Fachärzte ohne Notfalldienstorganisation	16
5	Reglement für Nachtärzte	17
6	Beitrag für die ärztliche Telefonzentrale	18
7	Delegation und Befreiung	19
8	Gewichtung der Notfalldienste in der Stadt Zürich	20
9	Inkassoausfälle aus dem Notfalldienst	21

ANHANG 1

EINTEILUNG DES BEZIRKES ZÜRICH UND DES BEZIRKES DIETIKON IN NOTFALLDIENSTKREISE (territoriale und fachliche Kreise)

Bezirk ZÜRICH mit Gemeinde UITIKON

ALLGEMEINER NOTFALLDIENST

Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, den Notfalldienst ohne Hausbesuch, mit Hausbesuch oder ausschliesslich als HausbesucherIn zu leisten (vgl. dazu die Gewichtung der verschiedenen Notfalldienste in Anhang 8).

Dienstkreise (Stadtkreise)	Dienstzeiten	Dienstplanung	Notfallärztin / -arzt
Kreis I (1 links der Limmat, 2,3,4,5,9)	Mo – So 07.00 – 22.00 ¹⁾	gemäss docbox®	1
Kreis II (7,8)	dito	dito	1
Kreis III (1 rechts der Limmat, 6,10,11,12)	dito	dito	1
Kreis IV (Hausbesuche links der Limmat)	dito	dito	1
Kreis V (Hausbesuche rechts der Limmat)	dito	dito	1
Notfallpraxis Waidspital	Mo - So 16.30 – 23.00	dito	1
	Sa + So 10.00 – 16.30	dito	1

¹⁾ Nachtdienst von 22.00-07.00 wird von Nachtärzten (Anhang 5) übernommen.

FACHÄRZTLICHE NOTFALLDIENSTE

Dienstkreise (Stadtkreise)	Dienstzeiten	Dienstplanung	Notfallärztin / -arzt
Gynäkologie	Mo - Mo 12.00 – 12.00	wochenweise	1
Ophthalmologie	dito	dito	1
ORL	dito	dito	1
Psychiatrie	12.00 – 12.00	tageweise	1

Kinder- und Jugendmedizin

Gemäss Ziffer 4.4, letzter Absatz des Notfalldienstreglements ist er an die Notfalldienstkommission der AerzteGesellschaft des Kt. Zürich (AGZ) delegiert (z. Zt. im Rahmen eines Pilotversuchs des VZK).

Bezirk DIETIKON und Gemeinde BERGDIETIKON AG (ohne Uitikon)

HINTERGRUNDDIENST AN WERKTAGEN

Unteres Limmattal (Gemeinden Bergdietikon AG, Dietikon, Geroldswil, Oetwil a.d.L.)			
Dienstkreis	Dienstzeiten	Dienstplanung	Notfallärztin / -arzt
Alle 4 Gemeinden	Mo - So 07.00 – 22.00 Nacht von 22.00 – 07.00 wird von Nachtärzten (Anhang 5) übernommen	tageweise	1

Oberes Limmattal (Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Oberengstringen, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen)			
Dienstkreis	Dienstzeiten	Dienstplanung	Notfallärztin / -arzt
Alle 7 Gemeinden	Mo - So 07.00 – 22.00 Nacht von 22.00 – 07.00 wird von Nachtärzten (Anhang 5) übernommen	tageweise	1

HINTERGRUNDDIENST AN FEIERTAGEN UND WOCHENENDEN

Unteres und Oberes Limmattal zusammen			
Dienstkreis	Dienstzeiten	Dienstplanung	Notfallärztin / -arzt
Alle 11 Gemeinden	07.00 – 22.00 Nacht von 22.00 – 07.00 wird von Nachtärzten (Anhang 5) übernommen	tageweise	1

DIENST IN DER NOTFALLPRAXIS LIMMATTALSPITAL

Gemäss spezieller Diensterteilung durch die Notfallpraxis

ANHANG 2

QUALIFIZIERUNGSKRITERIEN FÜR EINE NOTFALLPRAXIS

Mit Institutionen, welche diese Bedingungen erfüllen, kann ZüriMed Verträge abschliessen, welche es den Notfalldienstpflichtigen erlauben, ihren Notfalldienst in dieser Institution anstatt in ihrer eigenen Praxis zu leisten. Eine Notfallpraxis gilt organisatorisch als Notfalldienst-Kreis.

1. Eine ZüriNotfall-Praxis befindet sich
 - a) in Räumen des Spitals, angrenzend an die Notfallstation, oder
 - b) in einer Quartierpraxis
2. Eine ZüriNotfall-Praxis ist an 365 Tagen des Jahres von 09.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.
3. Eine ZüriNotfall-Praxis wird (mindestens personalrechtlich) paritätisch zwischen Träger und ZüriMed geleitet.
4. Eine ZüriNotfall-Praxis verfügt über eine Standard-Infrastruktur.
5. Eine ZüriNotfall-Praxis bietet ein vorgegebenes Leistungsspektrum an (Vorschläge: Röntgen, Wundversorgung, Gipsen, Labor).
6. In einer ZüriNotfall-Praxis arbeiten fest angestellte MPAs oder Nurse Practitioners und ein Leiter, die die rotierenden Notfallärztinnen und -ärzte unterstützen.
7. Eine ZüriNotfall-Praxis bietet notfalldienstpflichtigen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, den Allgemeinen Notfalldienst in der Institution zu leisten.
8. In einer ZüriNotfall-Praxis erbringen die (Haus-)Ärztinnen und -ärzte des Allgemeinen städtischen Notfalldienstes die Notfallbetreuung.
9. Die Dienst erbringenden Ärztinnen und Ärzte werden in den ZüriNotfall-Spital- und Quartierpraxen nach dem gleichen Ansatz entschädigt.
10. Eine ZüriNotfall-Praxis ist von der FMH als Weiterbildungsstätte anerkannt.
11. Eine ZüriNotfall-Praxis arbeitet mit dem IHAM zusammen und liefert Daten für eine wissenschaftliche Begleitung des Projektes.
12. Eine ZüriNotfall-Praxis behandelt Patientinnen und Patienten, welche von der ärztlichen Telefonzentrale aus einem vorgegebenen Gebiet zugewiesen werden.
13. Eine ZüriNotfall-Praxis verfügt über eine zeitgemässe Software.
14. Die ZüriNotfall-Praxis garantiert den mitarbeitenden Hausärztinnen und Hausärzten grösstmögliche Behandlungsfreiheit.

ANHANG 3

DAUER DER NOTFALLDIENSTPFLICHT / DIENSTALTERSGRENZEN

Bezirk ZÜRICH mit Gemeinde UITIKON

Allgemeiner Notfalldienst	bis zum Erreichen des AHV-Alters
Gynäkologie	bis 60. Altersjahr
Ophthalmologie	bis 55. Altersjahr; ab 55. Altersjahr freiwillig
ORL	bis 55. Altersjahr; ab 55. Altersjahr 50 %
Psychiatrie	bis 55. Altersjahr
Kinder- und Jugendmedizin	bis 60. Altersjahr

Bezirk DIETIKON und Gemeinde BERGDIETIKON AG (ohne Uitikon)

Dienstpflicht bis 65 Jahre

Vom **61. bis 65 Altersjahr**

Dienstpflicht 50 %

Die **prozentuale Dienstpflicht** entspricht der **prozentualen Praxistätigkeit**:

- Pro Halbtage Praxistätigkeit Dienstpflicht 10 %
- 9 und 10 Praxishalbtage pro Woche Dienstpflicht 100 %

ANHANG 4

FACHÄRZTINNEN / FACHÄRZTE OHNE NOTFALLDIENSTORGANISATION

(vgl. Ziff. 4.4 Notfalldienstreglement)

EIDGENÖSSISCHE FACHARZTTITEL

Anästhesiologie

Chirurgie

Neurochirurgie

Neurologie

Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

Pathologie

Urologie

Arbeitsmedizin

Dermatologie und Venerologie

Herz- und thorakale Gefässchirurgie

Kiefer- und Gesichtschirurgie

Kinderchirurgie

Klinische Pharmakologie und Toxikologie

Nuklearmedizin

Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

Prävention und Gesundheitswesen

Radiologie

Radio-Onkologie / Strahlentherapie

Intensivmedizin

Medizinische Genetik

Pharmazeutische Medizin

Rechtsmedizin

FACHLICHE QUALIFIKATION DER FMH

Handchirurgie

Neuropathologie

ANHANG 5

REGLEMENT FÜR NACHTÄRZTE

Allgemeines

Zur Entlastung des Allgemeinen Notfalldienstes organisiert die ärztliche Telefonzentrale nach Möglichkeit einen Nachtarztdienst. Dieser Dienst kann auch von Ärztinnen und Ärzten geleistet werden, die keine eigene Praxis betreiben, im Folgenden Nachtärzte genannt.

Fachliche Voraussetzungen der Nachtärzte

Die Nachtärzte verfügen über einen Facharzt-Titel in einem der folgenden Fachgebiete: Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe oder Pädiatrie und sind im Besitze einer Praxisbewilligung. Sie weisen sich über einen abgeschlossenen Kurs in lebensrettenden Notfallmassnahmen aus und nehmen regelmässig an Fortbildungen in für den Notfalldienst relevanten Gebieten teil.

Notfallausrüstung / Berufshaftpflichtversicherung

Die Nachtärzte verfügen über eine angemessene Notfallausrüstung und eine adäquate Berufshaftpflichtversicherung.

Entscheid über die Zulassung als Nachtärztin / Nachtarzt

Über die Zulassung als Nachtärztin oder Nachtarzt befindet die Geschäftsleitung der ärztlichen Telefonzentrale. Rekursinstanz ist der Vorstand.

Weisungsbefugnis des ärztlichen Leiters

Der ärztliche Leiter der ärztlichen Telefonzentrale hat gegenüber den Nachtärzten Weisungsbefugnis.

Dienste ausserhalb des Nachtarztdienstes

Den Nachtärzten können auch Dienstage, analog den praktizierenden Ärztinnen und Ärzten, zugewiesen werden.

Vermittlung der Einsätze der Nachtärzte

Die Vermittlung der Einsätze der Nachtärzte erfolgt ausschliesslich über die ärztliche Telefonzentrale.

AGZ-Mitgliedschaft und Beitrag an die ärztliche Telefonzentrale.

Die Nachtärzte sind Mitglieder der AGZ und bezahlen den vollen Beitrag an die ärztliche Telefonzentrale.

Dienstplanung der Nachtärzte

Die Nachtärzte arbeiten mit docbox® und dürfen keine Dienste direkt von Kollegen oder Kolleginnen übernehmen.

Berichte an die Hausärztin / den Hausarzt und an andere behandelnde Ärztinnen und Ärzte

Die Nachtärzte orientieren die zuständige Hausärztin oder den Hausarzt über die getroffenen Massnahmen in geeigneter Form. Sie führen grundsätzlich keine Nachkontrollen durch.

ANHANG 6

BEITRAG¹⁾ FÜR DIE ÄRZTLICHE TELEFONZENTRALE (zurzeit Ärztefon AG)

1. Beitragspflichtig ist jede Inhaberin und jeder Inhaber einer Praxisbewilligung²⁾, unabhängig vom Umfang der Praxistätigkeit.
2. Die Höhe des Beitrages für die ärztliche Telefonzentrale wird – zusammen mit dem Budget – jährlich von der Generalversammlung oder der Urabstimmung von ZüriMed festgelegt.
3. Für den Beitrag an die ärztliche Telefonzentrale werden keine Reduktionen gewährt.
4. Ein Erlass des Beitrages für die ärztliche Telefonzentrale kann bei Nachweis des Nichterreichens des fürsorgerechtlichen Existenzminimums auf Gesuch hin gewährt werden.
Begründung: Das Budget der ärztlichen Telefonzentrale setzt sich aus den Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden ($\frac{3}{4}$) und der Beiträge der Ärztinnen und Ärzte ($\frac{1}{4}$) zusammen. Eine Gemeinde bezahlt anteilmässig gemäss ihrer Einwohnerzahl, unabhängig davon, ob eine Einwohnerin / ein Einwohner die ärztliche Telefonzentrale benützt. Dementsprechend sind auch alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, den Beitrag an die ärztliche Telefonzentrale voraussetzungslos zu bezahlen.

¹⁾ Vgl. Standesordnung AGZ Art. 12

²⁾ Vgl. Ziffer 5.2 und 6.1

ANHANG 7

DELEGATION UND BEFREIUNG

Notfalldienste können ausschliesslich via die Dienstbörse docbox[®] delegiert werden.

Wer wegen delegierten Notfalldiensten sein Soll nicht erfüllt, hat eine Ersatzabgabe zu leisten. Das Soll, bzw. der Umfang der Notfalldienstpflicht variiert je nach Gesamtzahl der notfalldienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzte, zuzüglich der angestellten Assistentinnen und Assistenten. Das pro Ärztin und Arzt in der Stadt Zürich zu leistende Notfalldienst-Soll entspricht dem Mittelwert der auf alle verteilten Notfalldienste. Die Berechnung erfolgt jährlich.

1. Ganze oder teilweise Delegation des Notfalldienstes im Rahmen der Planung

Wer im Rahmen der Planung der nächsten Dienstperiode den Notfalldienst ganz oder teilweise delegiert, wird nicht oder nur teilweise eingeteilt und hat die entsprechende Ersatzabgabe zu bezahlen.

2. Delegation von zugeteilten Notfalldiensten im Laufe der Dienstperiode

Wer während der laufenden Dienstperiode Teile des zugeteilten Notfalldienstes delegieren will, schreibt dies in der Dienstbörse docbox[®] aus. Wenn der Notfalldienst nicht abgenommen wird, bleibt der Notfalldienst bei der bereits eingeteilten Person, die ihn leisten muss.

3. Befreiung ohne weiteren Nachweis in öffentlich-rechtlichen Spitälern (Reglement Ziff. 5.2)

Damit die Dienstpflicht ohne weiteres als erfüllt gilt, muss die Anstellung von mindestens 50 % eines vollen Pensums nachgewiesen werden.

4. Befreiung von BelegärztInnen durch Nachweis eines dem spitalexternen Notfalldienst vergleichbaren spitalinternen Dienstes an öffentlichen oder privaten Spitälern

Die GesuchstellerInnen haben ihre Angaben durch das Spital bestätigen zu lassen.

Für die Beurteilung sind stets die ihm Vorjahr für das Spital geleisteten Notfalldienste massgebend.

Die Befreiung wird für ein Jahr erteilt.

Die Befreiten sind im entsprechenden Umfang auch von der Ersatzabgabe befreit.

5. Keine Befreiung wegen „Inkompetenz“

In Übereinstimmung mit der Gesundheitsdirektion wird keine Befreiung vom Notfalldienst infolge „Inkompetenz aufgrund einer Super-Spezialisierung“ gewährt (vgl. Hinweis im Jahresbericht 1989 des Ärzteverbandes des Bezirkes Zürich, Seite 8).

ANHANG 8

GEWICHTUNG DER NOTFALLDIENSTE IN DER STADT ZÜRICH

Credits für geleistete Notfalldienste

Notfalldienst	Mo-Fr	Sa/So/Feiertage	Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Weihnachten (24./25.12.), Silvester (31.12.)
Ohne Hausbesuch	1	2	3
In Walk-In-Praxis oder Notfallpraxis Waidspital ohne Hausbesuch	1	2	3
Mit Hausbesuch	2	4	6
Nur Hausbesuch	2	4	6

ANHANG 9

INKASSOAUSFÄLLE AUS DEM NOTFALLDIENST

Notfalldienst-Honorarausfälle werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Notfalldienstfonds vergütet. Dabei soll der Aufwand zur Kontrolle der geltend gemachten Rechnungen in Grenzen gehalten werden können.

Besonders im Notfalldienst gilt die Regel: Je früher die Rechnung gestellt wird, desto eher erfolgt die Zahlung durch die Patientin / den Patienten. Die Erfahrung zeigt, dass die späte Rechnungsstellung und das Zuwarten mit allenfalls nötigen Inkassomassnahmen das Risiko des Inkassoausfalles erheblich vergrössern.

Ganz allgemein gilt, dass vor der Einleitung von eigentlichen Inkassomassnahmen (Betreibungsbegehren) für jede einzelne Rechnung die Entbindung vom Arztgeheimnis bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich eingeholt werden muss. Ein diesbezügliches Antragsformular ist über www.docbox.ch, www.zuerimed.ch oder beim Sekretariat ZüriMed erhältlich.

Für die Honorarausfälle für Notfalldienste gelten folgende Regelungen:

1. Die trotz Inkassomassnahmen (Betreibungsbegehren) unbezahlt gebliebenen Rechnungen aus den von ZüriMed organisierten Notfalldiensten werden jährlich gesammelt, wobei eine Eingabefrist bis Ende September des Folgejahres gilt. Es werden rückwirkend Rechnungen entgegengenommen, deren Behandlungsdatum maximal zwei Jahre (ab 01.01. zwei Jahre zuvor) zurück liegt.
2. Für die Rückerstattungsbegehren wurde ein Formular "Rückerstattungsantrag" geschaffen, das ebenfalls über www.docbox.ch, www.zuerimed.ch oder beim Sekretariat ZüriMed erhältlich ist. Von der Notfallärztin / dem Notfallarzt muss für jede einzelne Rechnung das Formular "Rückerstattungsantrag" ausgefüllt werden. Zudem sind die im Formular einverlangten Unterlagen beizulegen.
3. Nach Ablauf der Frist von Ende September des Folgejahres ist dem Vorstand die Summe der für das entsprechende Jahr geltend gemachten Honorarausfälle bekannt. Er wird jeweils unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Notfalldienstfonds einen Verteilschlüssel und eine Obergrenze (max. 100%) pro Rechnung für die Rückerstattungen festlegen. Auszahlung pro Rechnung: Allgemeiner Notfalldienst und fachärztlicher Notfalldienst max. CHF 500.–.
4. Sodann erfolgt die Zuteilung des Rückerstattungsbetrages pro einzelne Rechnung. Berücksichtigt werden nur ärztliche Leistungen, welche sowohl zeitlich wie auch inhaltlich mit dem organisierten Notfalldienst im Zusammenhang stehen, welcher durch die ärztliche Telefonzentrale vermittelt wird.
Ausdrücklich von der Rückerstattung ausgeschlossen sind Mahn-, Inkasso- sowie Folgekosten des Notfalldiensteinsatzes (z. B. Zweitkonsultation).
5. Schliesslich erfolgt die Auszahlung des Guthabens an die Notfallärztin / den Notfallarzt. Das Ziel soll eine Auszahlung der Vergütungen gegen Ende des Folgejahres sein.

Der Vorstand ist noch mit der Gesundheitsdirektion in Verhandlungen, um das folgende Modell zu ermöglichen:

Anstatt diesen traditionellen Weg zu gehen, kann das Inkasso von Notfalldienst-Honoraren nach einmaliger, vergeblicher Mahnung bis auf weiteres der InkassoFirma <Name> übertragen werden.

Der Notfalldienst-Fonds trägt die Kosten der InkassoFirma <Name>. Bleibt das Honorar uneinbringlich, kann die Notfallärztin / der Notfallarzt die Deckung des Honorarausfalls mit dem ihm von der InkassoFirma <Name>zur Verfügung gestellten Formular beim Notfalldienst-Fonds beantragen.